Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein

Bemerkungen 2025

mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2023

Kiel, 29. April 2025

Bemerkungen 2025

des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2023

Kiel, 29. April 2025

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8907
Internet: https://landesrechnungshof-sh.de
E-Mail: pressestelle@lrh.landsh.de

Druck:

Schmidt & Klaunig GmbH
Ringstraße 19
24114 Kiel

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung

1. Allgemeines 13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs 14

Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht

3. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022 15
4. Abschluss der Haushaltsrechnung 2023 15
5. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2023 24

Finanzministerium

6. Grundsatz der Selbstdeckung 63
7. Rückforderung von Personalmitteln - Optimierungen erforderlich 70
8. Risikomanagementsystem in der Steuerverwaltung: Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft werden die Ziele verfehlt 77
9. Aufgabenübertragungen an die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Verfahren vereinheitlichen, Kostencontrolling verbessern und Transparenz gegenüber Parlament erhöhen 83
10. Außertarifliche Verträge im UKSH: Vom Aufsichtsrat festgelegte Gehaltsgrenzen haben keine nachhaltige Wirkung 98
11. Berichte des UKSH müssen transparenter werden - Darstellung der Kosten optimierungsbedürftig 109

Staatskanzlei

12. Zu viele und zu hohe Rücklagen bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein 115
13. Förderverfahren Barrierefreiheit als Blaupause 118

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

14. Institutionelle Förderung des Landessportverbands auf neuer Rechtsgrundlage 122
15. Landessportverband: Fehlschlag bei Vereinssoftware 133

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

16. DigiBonus-Programme - Starke Hinweise auf Mitnahmeeffekte, dagegen nur zweifelhafte Digitalisierungsfortschritte 139
17. Betriebliche Innovationsförderung - Einsparpotenzial bei Zuschüssen an Großunternehmen nutzen und Förderwirkungen besser erheben 148

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

18. Steigende Schülerzahlen werden den Lehrkräftemangel weiter vergrößern - reicht die Reaktion des Ministeriums aus? 156
19. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst 171
20. Baumaßnahmen der Landesmuseen: Neustart erfolgt 178
21. Offene Fragen, rechtliche Risiken und zusätzliche Kosten: Was hat die Neuordnung der Hochschulmedizin für Forschung und Lehre gebracht? 185
22. Förderung von Kulturknotenpunkten: Mehrwert für die kulturelle Infrastruktur? 195

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

23. Wolfsmanagement notwendig, aber teuer 204

Ministerium für Justiz und Gesundheit

24. Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt - Defizite konsequent beseitigen 210
25. Reform der Vermögensabschöpfung in Strafverfahren zeigt Wirkung - weitere Potenziale ermitteln 218

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

26. Wohnpflegeaufsicht über die stationären Altenpflegeeinrichtungen: Grundsätzlich gut, aber Optimierungen erforderlich 223

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

27. Zielerreichung der Fischereiförderung verbessern 233

Rundfunk

28. Fuhrpark des NDR 239

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHaftVollzG SH	Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
AHE	Abschiebungshafteinrichtung
AktenO	Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung
Allianz	Allianz für Lehrkräftebildung
Amtsbl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
AT-Verträge	außertarifliche Verträge
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AÜV	Aufgabenübertragungsvertrag
BeamtVG SH	Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein
Beteiligungsausschuss	Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes Schleswig-Holstein
BFEI-Richtlinie	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung betrieblicher Forschung, Entwicklung und Innovation
BIF-Richtlinie	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen betrieblicher Innovationen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
BPol	Bundespolizei
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise

Dekan MF Kiel	Dekan der medizinischen Fakultät an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
dgl.	dergleichen
DKU	Digitalisierungsmaßnahmen in kleinen Unternehmen
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein
d. h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union (Europäischer Gerichtshof)
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Förderstiftung	Förderstiftung des UKSH
Förderverein	Förderverein UKSH Wissen schafft Gesundheit e. V.
FuL	Forschung und Lehre
FuL-Vorstände	für Forschung und Lehre zuständige Vorstandsmitglieder
f., ff.	folgende, fortfolgende
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

GottStiftErG SH	Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“
GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAM	Hamburgische Anstalt für neue Medien
Handlungsplan	Handlungsplan für Lehrkräftegewinnung
HG	Haushaltsgesetz
HGr	Hauptgruppe
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IBG	Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz)
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
IPSAS	Internationale Rechnungslegungsvorschriften für öffentliche Haushalte (International Public Sector Accounting Standards)
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
i. V. m.	in Verbindung mit
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Kooperatives Personalmanagement

Kulturministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
LHO	Landeshaushaltsordnung
LiV	Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
LKN	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LKV	Landeskulturverband Schleswig-Holstein
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LSBB	Landesseminar Berufliche Bildung
LSV	Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.
lt.	laut
LV	Landesverfassung Schleswig-Holstein
MA HSH	Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MStV HSH	Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein)
MusikHS Lübeck	Musikhochschule Lübeck
Muthesius KunstHS	Muthesius Kunsthochschule
NDR	Norddeutscher Rundfunk
Nr.	Nummer
POI-Richtlinie	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung betrieblicher Prozess- und Organisationsinnovationen
PZV	Planstellenzuweisungsverfahren
RHW	Risikohinweise
RMS	Risikomanagementsystem
Rn.	Randnummer
SbStG	Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz)

SBZ	Sport- und Bildungszentrum
SGB XI	Sozialgesetzbuch - Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SHIBB	Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
SportFG SH	Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein
Stiftung	Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf
Stiftungsgesetz	Gesetz über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“
SWK	Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz
S.	Seite
t	Tonne
THKS	Tageshaftkostensatz
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TV-L	Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder
Tz.	Textziffer
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
ULR	Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Universität Flensburg	Europa-Universität Flensburg
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VK	Vollzeitkräfte

VP Medizin Lübeck	Vizepräsident Medizin der Universität zu Lübeck
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalente
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
WSP	Wasserschutzpolizei
WT.SH	Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfergesellschaft Schleswig-Holstein mbH
Ziff.	Ziffer
ZOV-SH	Zentrale Organisationsstelle für den Bereich der Vermögensabschöpfung
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Abbildungsverzeichnis

		Seite
Abbildung 1:	Entwicklung der Landesschulden 1970 bis 2023, jeweils zum 31.12.	26
Abbildung 2:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2023	29
Abbildung 3:	Monatliche Entwicklung des Saldos der erhaltenen abzüglich der gestellten Barsicherheiten und 10-Jahres-Zinssatz (Swapsatz) von Januar 2013 bis Dezember 2023	31
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	33
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2014 bis 2023	34
Abbildung 6:	Zins-Steuer-Quoten 2014 bis 2023	36
Abbildung 7:	Anzahl und Bestand der Rücklagen - ohne Corona- und Ukraine-Rücklagen	37
Abbildung 8:	Bestand an Bargeld und Einlagen des schleswig-holsteinischen Kernhaushalts am 31.12. eines Jahres	47
Abbildung 9:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungs-ermächtigungen	52
Abbildung 10:	Entwicklung der Ausgabereste 2020 bis 2023	54
Abbildung 11:	AÜV nach Vergütungsregelung	85
Abbildung 12:	Übernachtungen SBZ Malente	130
Abbildung 13:	Entwicklung des Lehrkräftebedarfs bis 2035/36	158
Abbildung 14:	Anteil der Gymnasien mit Chemie, Physik oder Biologie als Profilfach (insgesamt bzw. durchgehend)	160
Abbildung 15:	Prüfquoten 2023	228

Tabellenverzeichnis

		Seite
Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2023	17
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2023	18
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2023	19
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	21
Tabelle 5:	Deckung des Finanzierungssaldos	21
Tabelle 6:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug 2023	22
Tabelle 7:	Ermittlung der negativen Verschuldung	26

Tabelle 8: Zusammensetzung der 2023 ausgewiesenen Krediteinnahmen 28
Tabelle 9: Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2023 und im Vergleich zum Vorjahr; ohne HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (91 € Kassenkredit) 28
Tabelle 10: Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts 29
Tabelle 11: Entwicklung des Saldos der Barsicherheiten 2013 bis 2023 31
Tabelle 12: Zinsausgaben 2022 und 2023 35
Tabelle 13: Übersicht über die Anzahl und den Bestand aller Rücklagen 37
Tabelle 14: Verwendung Notkredit-Mittel 2020 bis 2022 39
Tabelle 15: Verwendung notkreditfinanzierter Rücklagen und Sondervermögen 2023 41
Tabelle 16: Anzahl der Haushaltsüberschreitungen 2019 bis 2023 50
Tabelle 17: Gekürzte Ressortbudgets nach Hauptgruppen 57
Tabelle 18: Mehr- und Minderausgaben nach Hauptgruppen der Jahre 2018 bis 2022 58
Tabelle 19: Nutzungsquote der Stellen 2022 60
Tabelle 20: Nutzungsquote der Stellen 2023 60
Tabelle 21: Besetzungsquote der neuen Stellen 2023 61
Tabelle 22: Rücklagen der MA HSH zum 31.12.2023 116
Tabelle 23: Überschüsse und Bankbestände 2019 bis 2023 124
Tabelle 24: Erfolgsquoten an der Universität Kiel (Durchschnitt in den Mangelfächern bis Prüfungsjahr 2022 in %) 162
Tabelle 25: Erfolgsquoten an der Universität Flensburg (Durchschnitt in den Mangelfächern bis Prüfungsjahr 2022 in %) 163
Tabelle 26: Bedarfsdeckungsgrad in % (Universität Flensburg) 164
Tabelle 27: Bedarfsdeckungsgrad in % (Universität Kiel) 164
Tabelle 28: Übersicht der geplanten Investitionen aus Bauunterhaltungsmitteln 2025 bis 2030 180
Tabelle 29: Tatsächlicher Mittelbedarf unter Einbeziehung der vorliegenden Bauunterhaltungsliste für 2025 bis 2030 indexiert 180
Tabelle 30: Entwicklung des Personalbestands der Wohnpflegeaufsichten 2017 bis 2023 224
Tabelle 31: Entwicklung und Anzahl der stationären Einrichtungen und der genehmigten Plätze 2017 bis 2023 225
Tabelle 32: Personal der Wohnpflegeaufsichten 2023 im Verhältnis zu den zu beaufsichtigenden stationären Einrichtungen und den genehmigten Plätzen 225

Ministerium für Justiz und Gesundheit

24. Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt - Defizite konsequent beseitigen

Im geplanten Vollbetrieb der seit August 2021 betriebenen Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt sollen 60 Haftplätze bereitstehen. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wird geregelt, dass jedes Land ein Drittel der belegbaren Haftplätze als Kontingent nutzen kann.

Mit dem derzeit vorhandenen Personal könnten aktuell 42 Haftplätze belegt werden. Die Optimierung von Strukturen und Abläufen könnte den Personalbedarf reduzieren.

In den bisherigen Betriebsjahren wurden die belegbaren Haftplätze maximal zu 60 % ausgeschöpft. Schleswig-Holstein hat sein Platzkontingent in 2024 lediglich zu 26 % genutzt.

Die abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung der Abschiebungshafteinrichtung durch Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist in mehreren Punkten für Schleswig-Holstein nachteilig.

Der Tageshaftkostensatz, der weiteren Ländern bei Nutzung von Haftplätzen in Rechnung gestellt wird, ist zu niedrig kalkuliert.

Das Justizministerium und die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt müssen prüfen, wie sie die Wirtschaftlichkeit verbessern und die genannten Defizite beseitigen können.

24.1 Ausgangslage

Seit dem 16.08.2021 betreibt Schleswig-Holstein die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt (AHE) in der angemieteten Liegenschaft der ehemaligen Marienkaserne Glückstadt.

Die AHE gehörte zunächst zum Ressort des Innenministeriums. 2022 war sie kurzzeitig im Ressort des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) angesiedelt. Seit dem 01.10.2022 ist die AHE eine untere Landesbehörde und untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums für Justiz und Gesundheit (Justizministerium).

Schleswig-Holstein hat bereits vor der Betriebsaufnahme mit den Ländern Freie Hansestadt Hamburg (Hamburg) und Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvereinbarung (Vereinbarung) abgeschlossen. Diese sieht u. a. einen Vollbetrieb mit 60 Haftplätzen vor, von denen zurzeit nur 42 genutzt werden können. Geregelt wird in der Vereinbarung u. a., dass die Länder jeweils ein Drittel der Haftplätze gegen Kostenübernahme in Anspruch nehmen dürfen.

2024 wurden verschiedene Regelungen im *„Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)“* novelliert. Der nationale Normenkontrollrat bewertete dies wie folgt: *„Mehrere Rechtsänderungen führen dazu, dass Aufenthalte in Form der Abschiebehaft und des Ausreisegewahrsams in Abschiebehafteinrichtungen und anderen betroffenen Haftanstalten zunehmen werden.“*[1]

Vor dem Hintergrund der geschilderten Gesetzesänderungen hat der LRH geprüft,

- ob die vorgehaltenen Haftkapazitäten ausreichend und angemessen sind,
- in welchem Umfang die Haftplätze der AHE durch die Länder genutzt werden,
- inwieweit die Organisation optimiert werden sollte und
- ob die derzeitige Regelung zur Kostentragung zwischen den Ländern in der Verwaltungsvereinbarung sachgerecht ist.

24.2 Haftplätze vorhanden

In der Verwaltungsvereinbarung mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern wurde vereinbart, insgesamt 60 Haftplätze belegen zu können. Jedes der Länder erhielt ein Kontingent von 20 Haftplätzen. Für die 60 Haftplätze wurde der Personalbedarf mehrfach ermittelt.[2] Die letzte Ermittlung erfolgte durch das Justizministerium zum 01.12.2024.

Danach werden 83 Stellen benötigt, davon 72 für den allgemeinen Vollzugsdienst.

Um den Personalbedarf zu decken, wurden vom Justizministerium und den zuvor zuständigen Ministerien verschiedene Maßnahmen zur Personalakquise ergriffen.

---

1 Bundesrat-Drucksache 563/23.

2 Nach Auskunft der AHE wäre der ermittelte Personalbedarf auch ausreichend, um eine Belegung der 66 Haftplätze sicherzustellen.

Bis zum 01.12.2024 führten die Maßnahmen jedoch nicht dazu, dass der oben dargestellte Personalbedarf gedeckt werden konnte. So waren im allgemeinen Vollzugsdienst lediglich 45 der 72 Stellen besetzt.

Die Folge:

- Maximal 42 Haftplätze können derzeit mit männlichen Abzuschiebenden belegt werden.
- Eine Unterbringung von Frauen erfolgt aufgrund fehlenden Vollzugspersonals nicht.

Die Nutzung der Familienhafträume für Frauen mit Kindern wäre - unabhängig vom fehlenden Vollzugspersonal - bereits aus formalen Gründen zumindest für Abzuschiebende aus Schleswig-Holstein kaum möglich: Ein Erlass des Sozialministeriums sieht vor, u. a. bei Minderjährigen und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern grundsätzlich von Anträgen auf Abschiebungshaft abzusehen. Zumindest für Schleswig-Holstein erschließt sich daher die Sinnhaftigkeit der Vorhaltung von Familienhafträumen ohnehin nicht.

Das Justizministerium muss prüfen, durch welche Optimierungen von Prozessen und Organisationsstrukturen der Personalbedarf reduziert werden könnte, und auf dieser Basis eine neue Personalbedarfsermittlung vornehmen:

- Welche Auswirkungen würde ein - derzeit nicht erfolgender - Nachteinschluss der Abzuschiebenden auf den Personalbedarf beim Vollzugspersonal haben?
- Welche Auswirkung würde eine Kooperation mit der JVA Itzehoe im Bereich des Verwaltungspersonals haben?

Ein Nachteinschluss der Abzuschiebenden ist in anderen Bundesländern durchaus üblich[1] und war im ursprünglichen Entwurf der Landesregierung[2] über das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH) vorgesehen, wurde jedoch im weiteren Verfahren nicht umgesetzt. In einem Vermerk vom 26.04.2018 schätzte das Innenministerium, dass ein fehlender Nachteinschluss den *„Personalbedarf an Vollzugskräften um rd. 1/3 erhöhen dürfte*“.

Das **Justizministerium** weist darauf hin, dass der Gesetzgeber eine Regelung für den Nachteinschluss vorsehen müsste. Aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf sei diese gestrichen worden. Das Justizministerium stimmt mit dem LRH darin überein, dass ein Nachteinschluss zu einem

1 Vgl. etwa § 11 Abs. 2 AHaftVollzG NRW sowie § 8 Abs. 2 Sächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz.

2 LT-Drs. 19/1354, S. 6.

verringerten Personalbedarf führen kann. Der genaue Umfang wäre im Rahmen einer Personalbedarfsberechnung zu ermitteln. Mittelfristig könnten sich zudem noch personelle Einsparmöglichkeiten in der *„klassischen Verwaltung“* ergeben.

24.3 Geringe Auslastung der AHE-Haftplätze - es besteht Handlungsbedarf

Ein wirtschaftlicher Betrieb der AHE setzt u. a. voraus, dass die Zahl der Haftplätze dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Auch eine möglichst hohe Belegung der Hafträume ist wirtschaftlich, da der Einsatz von AHE-Mitarbeitern zumindest nicht kurz- oder mittelfristig der Belegung angepasst werden kann.

Die Anzahl verfügbarer Haftplätze hat sich in der mehrjährigen Anlaufphase der AHE sukzessiv - auch unterjährig - vergrößert. Sie stieg von 12 in 2021 auf 42 in 2024.

Eine Betrachtung des gesamten Betriebszeitraums[1] zeigt, dass die insgesamt belegbaren Haftplätze zunächst nur zu rund 23 % belegt werden konnten. Die Auslastung stieg dann auf rund 60 % in den Jahren 2023 und 2024.

Eine Notwendigkeit zur Erweiterung der belegbaren Haftplatzkapazitäten auf die in der Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern vereinbarten 60 Haftplätze lässt sich aus den bisherigen Belegungszahlen nicht ableiten.

Die Nutzung der Haftplatzkontingente durch die Länder von je 14 Haftplätzen unterscheidet sich erheblich. Hamburg nutzt sein Haftplatzkontingent am stärksten aus.[2] Nach den Berechnungen des LRH für 2024 nutzten Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ihre Kontingente nur zu 26,6 bzw. 30,5 %, während Hamburg zusätzliche Haftplätze aus dem Kontingent der beiden anderen Länder benötigte.

Auch 4 Jahre nach Inbetriebnahme der AHE sind die belegbaren Haftplätze mit durchschnittlich 60 % nicht besonders stark ausgelastet.

Ein denkbarer Weg für eine bessere Gesamtauslastung könnte sein, weitere Bundesländer in den Verbund aufzunehmen. Für eine stärkere Auslastung des eigenen Haftplatzkontingents könnte das Justizministerium erwägen, Haftplätze verstärkt anderen Bundesländern gegen Kostenerstattung

---

1 Betrachtet wurde der Zeitraum 16.08.2021 bis 01.12.2024.

2 An einzelnen Tagen musste Hamburg Plätze aus dem Haftplatzkontingent Schleswig-Holsteins in Anspruch nehmen.

zu überlassen. Dies hatte etwa Mecklenburg-Vorpommern in der Vergangenheit bereits getan.

Das **Justizministerium** erklärt, zusammen mit der AHE bestehe lediglich die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug der Abschiebungshaft. Die Auslastung der AHE stehe unmittelbar im Zusammenhang mit der Zahl der erwirkten Haftbeschlüsse durch die Ausländerbehörden. Hierfür liege die Zuständigkeit im Sozialministerium. Eine Anfrage des Justizministeriums, dem Land Sachsen-Anhalt eine feste Haftplatzzahl aus dem schleswig-holsteinischen Kontingent anbieten zu dürfen, habe das Sozialministerium abgelehnt.

Der **LRH** begrüßt die bereits unternommenen Anstrengungen des Justizministeriums, das schleswig-holsteinische Haftplatzkontingent besser auszunutzen. Die ablehnende Haltung des Sozialministeriums ist jedenfalls nicht begründbar mit den vom LRH errechneten Auslastungszahlen. Diese sollte das Justizministerium dem Sozialministerium übermitteln und um eine erneute Prüfung bitten sowie hierüber berichten.

24.4 Verwaltungsvereinbarung und die Abrechnung von Kosten - Anpassungen sind notwendig

Die Prüfung des LRH hat ergeben, dass die AHE teilweise mit fehlerhaften Daten zur Auslastung der Länderkontingente arbeitete. Der LRH weist darauf hin, dass dieses Folgen bei der Berechnung der Kosten wie auch des Personalbedarfs haben kann.

Der LRH fordert das Justizministerium auf, zu prüfen, ob und ggf. wie die Erfassung und Auswertung der Belegungsdaten der AHE verbessert werden können.

Das **Justizministerium** merkt an, die statistischen Erhebungen zur Belegung befänden sich derzeit in der Überarbeitung. Es werde in mehreren Schritten u. a. geprüft, welche Daten zusätzlich benötigt würden und wie diese erhoben werden könnten.

Der **LRH** bittet das Justizministerium, nach dem Abschluss der Überarbeitung über das Ergebnis zu berichten.

Die mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossene Vereinbarung enthält detaillierte Regelungen zu den anfallenden Kosten und deren Abrechnung, insbesondere auch hinsichtlich der Abrechnungszeitpunkte.

Unsere Prüfung hat gezeigt, dass Abrechnungen gegenüber Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern teilweise mit mehrmonatiger Verzögerung erfolgten.

Erfolgen Abrechnungen und damit auch die Vereinnahmung der Mittel verspätet, stellt dies nicht nur einen Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen dar.[1] Es ist auch für das Land finanziell nachteilig, da die Mittel über einen längeren Zeitraum vorverauslagt werden. Allein 2023 wurden im Haushalt mehr als 10,7 Mio. € an zu erstattenden Kosten veranschlagt. Die AHE und das Justizministerium müssen prüfen, wie die Abrechnung beschleunigt werden kann.

Bislang nicht nach der Verwaltungsvereinbarung abrechenbar sind die im Justizministerium anfallenden Gemeinkosten. Sie werden von Schleswig-Holstein allein getragen. Dies sind z. B. Personalkosten für die Aufsicht und Betreuung der AHE.

Der LRH empfiehlt dem Justizministerium, diese Kosten in einem ersten Schritt zu ermitteln. In einem zweiten Schritt sollte es mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern erörtern, ob und wie diese Kosten durch etwaige Änderungen in der Vereinbarung abgerechnet werden können.

Zudem ist nicht geregelt, wer die Kosten im Falle einer vorsätzlichen Beschädigung eines Haftraumes durch einen Abzuschiebenden trägt. Sachgerecht erscheint, die für eine Instandsetzung anfallenden Kosten nicht zu dritteln, sondern verursachergerecht dem Land zuzuweisen, das den Abzuschiebenden untergebracht hat. Der LRH empfiehlt dem Justizministerium, den Ländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern eine klarstellende Regelung vorzuschlagen.

Soweit andere Länder als Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern Abzuschiebende in der AHE unterbringen, werden diesen Kosten auf Basis eines Tagessatzes in Rechnung gestellt. Dieser wird anhand der Ist-Ausgaben des Vorjahres auf Basis von 60 Haftplätzen berechnet. Einfluss auf die Ist-Ausgaben haben u. a. die Personalkosten, die Sachkosten sowie die Kosten für Werkverträge (u. a. für Verpflegung, Dolmetscher). Die letzte Berechnung des Tagessatzes erfolgte 2022 und wurde mit rund 650 € angesetzt. Im Ländervergleich ist dies ein hoher Wert.[2]

Aufgrund der sukzessiven Erweiterung der Haftplätze - zuletzt zum 01.10.2023 - und des damit einhergehenden Personalaufwuchses sind die

---

1 Vgl. dazu die Vorgaben aus Nr. 2.1 VV zu § 34 LHO.

2 THKS anderer Länder zum Vergleich: Nordrhein-Westfalen 224,17 €; Rheinland-Pfalz 454,79 €. Allerdings unterscheiden sich die in die Berechnung einbezogenen Positionen.

Ist-Kosten allerdings gestiegen. Der Tagessatz ist damit zu niedrig angesetzt. Das Justizministerium muss die Berechnung prüfen und den Tagessatz neu festsetzen.

In der Vergangenheit nahm Hamburg an einzelnen Tagen Haftplätze aus dem schleswig-holsteinischen Haftplatzkontingent in Anspruch. Dafür wurden nur die häftlingsbezogenen Kosten in Rechnung gestellt. Eine Abrechnung nach Tagessätzen erfolgte nicht. Dadurch wurden weitere Kosten, wie etwa die Herrichtungs-, Miet- und Investitionskosten, nicht in Ansatz gebracht. Dies ist nicht sachgerecht. Nimmt Hamburg Haftplätze über sein Kontingent hinaus in Anspruch, sollten auch diese nach dem Tagessatz abgerechnet werden.

Das **Justizministerium** verweist darauf, dass das Abrechnungsverfahren nach der Verwaltungsvereinbarung sehr komplex und vielschichtig sei. Es bedürfe einer Überarbeitung.

Um die Abrechnung zu beschleunigen, sollen bestimmte Kosten - die im Finanzministerium errechnet würden - künftig auch direkt von dort bei den Partnerländern angefordert werden.

Die im Justizministerium anfallenden Gemeinkosten seien bereits ermittelt worden. Erwägenswert sei zudem, weitere Kosten - etwa für Pensionsrückstellungen oder Beihilfezahlungen - zu ermitteln. Ob die Partnerländer einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung und der Abrechnung dieser Kosten zustimmen, bliebe aber abzuwarten. Kosten für die vorsätzliche Beschädigung eines Haftraumes könne man auch ohne explizite Regelung in der Verwaltungsvereinbarung abrechnen, dieser Punkt sei daher eher nachrangig.

Die bisherigen Bemühungen des Justizministeriums werden vom **LRH** begrüßt. Es sollte sich nun bemühen, mit den Partnerländern eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung auszuhandeln.

Die Länder stellten der Bundespolizei (BPol) grundsätzlich keine Abschiebungshaftplätze zur Verfügung.

Grund dafür ist, dass nach Rechtsauffassung der BPol diese nicht verpflichtet ist, Kosten zu erstatten, wenn sie Haftplätze in den AHE der Länder in Anspruch nimmt.

Seit 2023 werden der BPol allerdings bis zu 2 Plätze zur Verfügung gestellt. In 2023 und 2024 brachte die BPol jeweils an mehr als 350 Tagen Abzuschiebende in der AHE unter. Wird der Tagessatz 2022 von 650 €

zugrunde gelegt, betragen die abrechenbaren Unterbringungskosten insgesamt mehr als 450.000 €.

Eine Erstattung der Kosten lehnte die BPol auch hier ab. Im September 2024 beauftragte das Justizministerium daher eine Kanzlei damit, ein Rechtsgutachten zu dieser Thematik zu erstellen. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag das Gutachten noch nicht vor.

Das Justizministerium sollte die Rechtsauffassung der BPol zügig durch das Gutachten klären lassen und die ausstehenden Kosten ggf. gerichtlich eintreiben.

Nach Einschätzung des **Justizministeriums** ist fraglich, ob die gesamten Unterbringungskosten im Rahmen einer Klage realisiert werden könnten. Je nach rechtlicher Anspruchsgrundlage sei auch denkbar, dass lediglich ein Teil der Summe eingeklagt werden kann. Zu den Erfolgsaussichten einer potenziellen Klage bleibe das Gutachten der beauftragten Kanzlei abzuwarten.

Der **LRH** nimmt die Einschätzung des Justizministeriums zur Kenntnis. Er bittet, ihm das Gutachten der Kanzlei zu übersenden, sobald es vorliegt.

24.5 Fazit

Im Ergebnis besteht für das Justizministerium und die AHE erheblicher Handlungsbedarf, um den Betrieb wirtschaftlicher zu gestalten.

Einige der vom LRH vorgeschlagenen Maßnahmen können nur gemeinsam mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden. Andere können Justizministerium und AHE ohne weitere Abstimmungen angehen.

25. Reform der Vermögensabschöpfung in Strafverfahren zeigt Wirkung - weitere Potenziale ermitteln

Die 2017 in Kraft getretene Reform der Vermögensabschöpfung hat sich für Schleswig-Holstein positiv ausgewirkt. Die Staatsanwaltschaften nutzen die ihnen seitdem zur Verfügung stehenden Möglichkeiten: Infolgedessen konnten sie von 2017 bis 2023 18,7 Mio. € zugunsten des Landes abschöpfen. Gegenüber dem Zeitraum 2010 bis 2016 ist dies eine Steigerung um 12,8 Mio. €.

Um auf diesem Weg weiterzumachen, sollte das Justizministerium prüfen, ob weitere Potenziale vorhanden sind. Dafür hat es insbesondere im Personalbereich bei den für die Vermögensabschöpfung geschaffenen Sonderzuständigkeiten für eine nachvollziehbare Kosten-Nutzen-Analyse zwischen eingesetztem Personal und erzielten Ergebnissen zu sorgen.

Der positive Verlauf hat aber auch eine Kehrseite: Die absolute Zahl von Verfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung hat sich seit der Reform im Durchschnitt mehr als verzehnfacht. Auch die Komplexität der Strafverfahren hat deutlich zugenommen. In Kombination mit der ohnehin angespannten Belastungssituation bei den Staatsanwaltschaften ist dies bei der zukünftigen Personalplanung zu berücksichtigen. Dafür sind die entsprechenden Bedarfe zu ermitteln.

25.1 Was ist Vermögensabschöpfung?

Eine Vielzahl von Straftaten wird begangen, um Vermögensvorteile zu erlangen. Damit „Verbrechen sich nicht lohnen“, besteht ein gesamtgesellschaftliches Bedürfnis, Straftätern diese erlangten Werte durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte wieder zu entziehen. Hierfür bedarf es einer wirksamen Vermögensabschöpfung.

Mit dem Gesetz zur Reform der Vermögensabschöpfung[1] hat dieses Instrument 2017 eine erhebliche Aufwertung erfahren. Den Gerichten und Staatsanwaltschaften stehen seitdem zahlreiche Maßnahmen zur Verfügung, um rechtswidrig erlangte Vermögenswerte zurückzuführen.

[1] Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017, BGBl. I 2017 S. 872.

Die Staatsanwaltschaft kann in Ermittlungsverfahren bereits frühzeitig auf die Umsetzung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung hinwirken. Hierzu gehören in Zusammenarbeit mit den Ermittlungspersonen die Durchführung von Finanzermittlungen und die vorläufige Sicherung von Vermögenswerten. Die endgültige Entscheidung über eine Einziehung obliegt regelmäßig dem Gericht.

Gerade frühzeitige Sicherungsmaßnahmen, wie etwa die Beschlagnahme von Diebesgut bei auf frischer Tat Betroffenen, sind für Strafverfahren von besonderer Bedeutung, da sich mit ihnen Vermögensverschiebungen im Nachgang zu Straftaten effektiv verhindern lassen. Anderenfalls besteht das Risiko, dass abzuschöpfende Vermögenswerte später nicht mehr vorhanden sind oder die nachfolgende Vollstreckung aus anderen Gründen vereitelt oder erheblich erschwert wird.

Speziell zur Stärkung dieser Aufgabe sind in Schleswig-Holstein seit der Reform Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften geschaffen worden. Zudem wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein eine zentrale Organisationsstelle für den Bereich der Vermögensabschöpfung (ZOV-SH) eingerichtet.

25.2 Reform der Vermögensabschöpfung zeigt Wirkung - auch in Schleswig-Holstein

Mit der Reform der Vermögensabschöpfung 2017 hat die Bedeutung von Einziehungsmaßnahmen erheblich zugenommen. Der Anteil an Strafverfahren mit Maßnahmen der Vermögensabschöpfung gegenüber insgesamt erledigten Strafverfahren hat sich seitdem auf mehr als das Zehnfache von unter einem Promille auf 1,2 % erhöht. In einem Ländervergleich liegt Schleswig-Holstein hier im oberen Mittelfeld.

Daneben hat sich auch die Zahl der sichergestellten und eingezogenen Vermögenswerte zugunsten des Landes verdreifacht. Von 2017 bis 2023 konnten insgesamt 18,7 Mio. € zugunsten des Landes abgeschöpft werden. Dieser Betrag ist gegenüber den Jahren 2010 bis 2016 um 12,8 Mio. € angestiegen. Im Durchschnitt sind die zugunsten des Landes pro Jahr vollstreckten Beträge nach der Reform von knapp 0,9 Mio. € auf 2,7 Mio. € angestiegen.

Daneben stehen noch die Fälle, in denen Vermögenswerte an Dritte als sogenannte Tatverletzte zurückgeführt werden. Sofern möglich, erfolgt dies spätestens nach Verfahrensabschluss. Unter anderem in Steuerstrafsachen können auch die Finanzämter Tatverletzte sein, sodass hier das Land ebenfalls profitieren kann. Die Höhe der Einziehungsentscheidungen

hat sich im Vergleich der vorgenannten Zeiträume von 10 Mio. € auf gut 150 Mio. € erhöht. Über die tatsächlichen Rückgaben wird allerdings keine vollständige Statistik geführt.

25.3 Weitere Potenziale ermitteln

Die Prüfungserkenntnisse des LRH legen nahe, dass die Vermögensabschöpfung durch intensivere Analyse- und Steuerungsmaßnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit (Justizministerium) noch effektiver, effizienter und damit wirtschaftlicher gestaltet werden kann. Das Justizministerium darf hier trotz der bisherigen positiven Ergebnisse nicht untätig bleiben. Es sollte zügig prüfen, ob sich der Einsatz weiteren Personals im Aufgabenbereich der Vermögensabschöpfung auch unter Berücksichtigung der dadurch verursachten Kosten für das Land gewinnbringend auswirken kann. Auch durch Erreichen einer Kostenneutralität wäre mit Blick auf die gesellschaftliche und kriminalpolitische Bedeutung von Vermögensabschöpfung ein Mehrwert geschaffen. Der LRH hat in den vorgelegten Unterlagen keine ausreichend belastbaren Daten vorgefunden, die jenseits einer begründeten Vermutung eine Amortisation belegen.

Unklar ist bereits, wieviel Arbeitsaufwand tatsächlich zugunsten der Vermögensabschöpfung erbracht wird. In den Stellenplänen des Justizministeriums sind seit 2017 bei den Staatsanwaltschaften 10 Stellen mit Bezug zu dem Aufgabenzuwachs als Folge der Reform geschaffen worden. Zusätzlich sind 6 Stellenhebungen erfolgt. Die dafür erforderlichen Personalkosten belaufen sich auf rund 1 Mio. €[1] p. a. und liegen deutlich unter den zugunsten des Landes jährlich vollstreckten Beträgen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren summarisch 7,5 Vollzeitstellen mit Sonderzuständigkeiten für Aufgaben der Vermögensabschöpfung bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet. In welchem Umfang eine Schnittmenge zwischen den in den Haushalten seit 2017 geschaffenen Stellen und den eingerichteten Sonderzuständigkeiten besteht, ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Dies liegt unter anderem daran, dass Maßnahmen der Vermögensabschöpfung neben den Sonderzuständigkeiten auch in originärer Zuständigkeit betrieben werden und mit in die Gesamtergebnisse der Vermögensabschöpfung einfließen. Weder dieser Arbeitsaufwand noch die erzielten Ergebnisse werden gesondert erfasst. Diese Erfassung wäre für die beschriebene Kosten-Nutzen-Analyse aber vonnöten.

---

1 Vgl. die Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein 2024; für die dort nicht aufgeführte R-Besoldung wurde mit A15 ein vergleichbarer Näherungswert herangezogen.

Das Fehlen einer solchen Analyse ist mit Blick auf die eigens geschaffenen Sonderzuständigkeiten und das - insbesondere für vorläufige Sicherungsmaßnahmen - eingesetzte Personal wenig nachvollziehbar. Aufgrund der Bedeutung der Sicherung für den Vollstreckungserfolg sind diese Stellen ein potenziell ertragreicher Ansatzpunkt für den Einsatz weiterer Ressourcen.

Das **Justizministerium** teilt diese Einschätzung grundsätzlich. Es weist aber darauf hin, dass aufgrund der Vielfalt staatsanwaltlicher Aufgaben nicht alle Aspekte der Vermögensabschöpfung einer streng wirtschaftlichen Betrachtungsweise zugänglich sind. Mögliche Mehreinnahmen seien aber ein positiver und begrüßenswerter Nebeneffekt.

Eine Erhebung von Aufwand und Nutzen ist umso eindeutiger möglich, je spezialisierter die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Vermögensabschöpfung erfolgt. Das Justizministerium hat hierzu angekündigt, in einem ersten Schritt mögliche Effekte durch personellen Mehreinsatz im Bereich der ZOV-SH untersuchen zu wollen. Zu diesem Zweck sollen Gespräche mit dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen werden.

Der **LRH** kann diese Priorisierung nachvollziehen, regt aber eine tiefergehende Analyse auch bezüglich der bei den Staatsanwaltschaften tätigen Sonderdezernenten an.

25.4 Allgemeine Belastungssituation der Staatsanwaltschaften hat Auswirkungen auf die Vermögensabschöpfung

Vermögensabschöpfung kann nur dann wirksam erfolgen, wenn dafür im Gesamtkontext staatsanwaltlicher Tätigkeit Personalkapazitäten vorhanden sind. Dies gilt sowohl für Sonder- als auch für allgemeine Dezernate. Die derzeitige Belastungssituation der Bediensteten bei den Staatsanwaltschaften droht einer effektiveren und erfolgreicheren Durchführung von Vermögensabschöpfung entgegenzustehen.

Die Anzahl erledigter Strafverfahren steigt kontinuierlich an. Im Zeitraum von 2013 bis 2023 ist dieser Wert um über 33 % auf knapp 200.000 Verfahren pro Jahr angestiegen. Gleichzeitig stieg auch die Zahl unerledigter Verfahren bis Ende 2023 auf über 30.000 an.

Hinzu kommt, dass die tatsächliche und rechtliche Komplexität von Strafverfahren perspektivisch noch weiter zunimmt. Dazu trägt auch die Vermögensabschöpfung bei. Weitere Gesetzesvorhaben wie z. B. die

Stärkung der Bekämpfung von Geldwäsche[1] legen nahe, dass sich die aufgezeigte Entwicklung fortsetzt.

Das Justizministerium wird diese Aspekte bei der zukünftigen Ermittlung von Personalbedarfen zu berücksichtigten haben, will es die Vermögensabschöpfung effektiv und wirtschaftlich ausgestalten. Bekannte Instrumente wie das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y sind nur mit praxiskompatiblen Basiszahlen aussagekräftig. Ist eine Aktualisierung dieser Zahlen kurzfristig nicht möglich, müssen Alternativen erwogen oder eigene Prüfungen durchgeführt werden.

Das **Justizministerium** führt aus, dass die Personalausstattung bei den Staatsanwaltschaften nicht auskömmlich ist. Es hat angekündigt, im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten weitere Stellen bis zu einem Deckungsgrad von 100 % nach PEBB§Y zu schaffen.

Auch das Justizministerium hält die Vollerhebung aktueller Basiszahlen für dringend geboten, verweist aber auf eine bundeseinheitlich gültige Beschlusslage, nach der eine Durchführung erst 2027 erfolgen soll.

1 Vgl. hierzu LT-Drs. 20/2709.